



Lausanne, 13. April 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. März 2018 (9C_476/2017)

Anpassung TARMED-Taxpunkte: Bundesrat darf linear kürzen und politische Anliegen berücksichtigen

Der Bundesrat darf bei der Anpassung von Taxpunkten der TARMED-Tarifstruktur lineare Kürzungen bei verschiedenen Positionen vornehmen und dabei auch politischen Anliegen Rechnung tragen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer Krankenkasse gut und hebt einen Entscheid aus dem Kanton Luzern auf.

Das TARMED-Tarifsystem ist die Grundlage zur einheitlichen Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat hatte 2012 die Tarifstruktur TARMED-Version 1.08 genehmigt, welche über 4500 Tarifpositionen für technische und ärztliche Leistungen erfasst und mit Taxpunkten versieht. 2014 führte der Bundesrat eine neue Tarifposition zugunsten hausärztlicher Leistungen ein; gleichzeitig kürzte er die Taxpunkte von bestimmten technischen Leistungen linear um 8,5 % (Anpassungsverordnung 2014). Dabei trug er auch dem politischen Anliegen zur Förderung der Hausarztmedizin Rechnung. Eine Klinik aus dem Kanton Luzern stellte in der Folge verschiedene von ihr erbrachte Leistungen gegenüber einer Krankenkasse nach den früher geltenden Tarifen (Version 1.08) in Rechnung. Die Klinik vertrat die Auffassung, dass die Anpassungsverordnung 2014 des Bundesrates widerrechtlich und daher nicht anwendbar sei. Das zuständige Schiedsgericht des Kantons Luzern hiess die Klage der Klinik 2017 gut und verpflichtete die Krankenkasse zur Bezahlung der höheren Rechnungen. Das Schiedsgericht war im Wesentlichen zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anpassung der